

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1970

Nummer 164

Inhalt

I

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23213	9. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Muster des Prüfbuches für fliegende Bauten	1740

I.

23213

Muster des Prüfbuches für fliegende BautenRdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1970 —
V A 3 — 2.031.4 Nr. 10/70

Mit RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 11. 1962 (MBl. NW. S. 1902) ist das Muster des Prüfbuches für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten bekanntgegeben worden. Dieser Runderlaß ist durch den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1967 (MBl. NW. S. 594; SMBl. NW. 23213) betr. Bauaufsichtliche Behandlung fliegender Bauten ersetzt worden. Hierbei wurde von einer nochmaligen Bekanntmachung des Musters des Prüfbuches in unveränderter Form abgesehen. Inzwischen sind jedoch durch das Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 860) einige Vorschriften des § 93 betr. Genehmigung fliegender Bauten geändert worden, und zwar die Absätze 2 Satz 2, 5 letzter Satz, 6 und 8. Es bedarf daher einer Neufassung des Musters des Prüfbuches, die als Anlage bekanntgegeben wird.

Anlage

Anlage

Prüfbuch

Nr.

für
.....
.....
.....
.....

(Art der Anlage)

Kennzeichen:

des : der

in

....., den

(Dienstsiegel)

(Ausstellende Behörde)

Dieses Prüfbuch enthält

..... Seiten und

..... Blatt Zeichnungen

(Seite 2 bleibt leer)

Ausführungsgenehmigung

Auf Antrag des / der Herrn / Frau / Frl. / Firma

in

wird nach § 93 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) für

(Art der Anlage)

Kennzeichen:

nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und unter den auf den Seiten 5 und 6 aufgeführten Auflagen und Bedingungen die Ausführungsgenehmigung erteilt. Die Ausführungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Die Ausführungsgenehmigung wird bis zum befristet; sie kann auf Antrag jeweils um höchstens Jahre verlängert werden.

Zu dieser Ausführungsgenehmigung gehören:

- Blatt Baubeschreibung
- Blatt Bauzeichnungen
- Blatt statische Berechnung
- Blatt Prüfbericht hierzu

Gebühren und Auslagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei

in einzulegen.

..... den

(Dienstsiegel)

(Behörde)

Auflagen

Bedingungen

Hinweise

1. Der fliegende Bau darf unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn seine Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt und der fliegende Bau von ihr abgenommen ist (Gebrauchsabnahme). In der Anzeige ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Bau abnahmebereit ist.
2. Die Änderung eines fliegenden Baues ist genehmigungspflichtig (Ausführungsgenehmigung).
3. Die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist rechtzeitig vor Fristablauf zu beantragen, weil mit Fristablauf der fliegende Bau nicht mehr aufgestellt werden darf.
4. Das Prüfbuch ist jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung des fliegenden Baues an Dritte der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Eintragungen

über den Wechsel des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Inhabers dieser Ausführungsgenehmigung oder die Übertragung des fliegenden Baues an Dritte:

*) Bei Anfertigung von Vordrucken erhalten die Seiten 8. 9. 10. 11 und 12 den gleichen Text wie diese Seite, sonst bleiben sie leer.

— 8, 9, 10, 11, 12 —

* Bei Anfertigung von Vordrucken erhalten die Seiten 8, 9, 10, 11 und 12 den gleichen Text wie Seite 7, sonst bleiben sie leer.

— 13 ungerade Zahlen bis 29 —

— 13 ungerade Zahlen bis 29 —*)

Verlängerung der Ausführungsgenehmigung

Auf Antrag des / der Herrn / Frau / Frl. Firma

in

wird nach § 93 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) unbeschadet privater Rechte Dritter für

(Art der Anlage)

die Ausführungsgenehmigung zum Prüfbuch Nr.

Kennzeichen:

vom Az:

bis zum verlängert.

Auflagen

Bedingungen

*) Bei Anfertigung von Vordrucken erhalten die Seiten mit den ungeraden Zahlen 15 bis 29 den gleichen Text wie diese Seite, sonst bleiben sie leer.

— 14 gerade Zahlen bis 30 —

— 14 gerade Zahlen bis 30 —*)

Gebühren und Auslagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei

in einzulegen.

..... den

(Dienstsiegel)

(Behörde)

*) Bei Anfertigung von Vordrucken erhalten die Seiten mit den geraden Zahlen 16 bis 30 den gleichen Text wie diese Seite, sonst bleiben sie leer.

Gebrauchsabnahme

Die Gebrauchsabnahme in jedem Aufstellungsort ist in diesem Prüfbuch nachfolgend zu bescheinigen. Hierbei sind mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Ort und Datum der Abnahme.
2. Festgestellte Mängel in genauer Aufgliederung oder Vermerk, daß keine Mängel festgestellt wurden.
3. Fristsetzung für das Abstellen etwaiger Mängel.
4. Freigabe zur Ingebrauchnahme mit Zeitpunkt.
5. Zuständige Behörde mit Unterschrift und Dienstsiegel.

(Die folgenden Seiten 32 bis 48 bleiben für Eintragungen leer.)

— MBl. NW. 1970 S. 1740.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.